

SATZUNG

Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Haiti e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Name des Vereins lautet!
Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Haiti eV.
Der Sitz des Vereins ist Aidlingen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt ideell und materiell Entwicklungsprojekte in Haiti, die eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe für die Bevölkerung, insbesondere der des ländlichen Raumes, in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeuten. Die Projekte müssen mit einem haitianischen Träger abgestimmt und von diesem beantragt sein.

Der Verein sammelt für diesen Zweck finanzielle Mittel und geeignete Gegenstände, die ausnahmslos den zu unterstützenden Projekten zugeführt werden und setzt sich zusätzlich für ein besseres Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Dritten Welt ein.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch formlose schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand erworben.

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate geschuldet ist und keine Befreiung durch den Vorstand vorliegt.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann seinen Austritt ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch formloses Schreiben an den Vorstand erklären.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden
Dem 1. und 2. Stellvertreter
Dem Schriftführer
Dem Kassensführer
Einem vom Kath. Kirchengemeinderat bestimmten Mitglied, und
Den Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Jahr, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Aidlingen und Gechingen einberufen.

Eine Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder in gleicher Form einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Diese prüfen die Kassenführung und erstellen einen Prüfbericht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die zu fördernden Projekte und ihren Umfang. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§8
Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 -Mehrheit aller Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Aidlingen. Dort muss es für die Förderung eines Entwicklungsprojektes verwendet werden.

§9

Der Verein zur Förderung von Entwicklungsprojekten in Haiti wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Aidlingen, den 09. 12. 1993

Vorsitzender

Dr. Edgar Scherer

1 . Stellvertreter

Willi Krull

(Eingetragen am 09.02.1994 beim Amtsgericht Böblingen, Vereinsregister Nr.: 1236)
(Gemeinnützigkeit erstmals bescheinigt am 23.12.1993 beim Finanzamt Böblingen / Nr. 805)